

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen an Baudenkmalen und erhaltenswerten Gebäuden im Stadtgebiet Horn-Bad Meinberg

Beschluß des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 07.03.1985
geändert durch Beschluß des Rates vom 01.10.1992

1 Gegenstand der Förderung, Verwendungszweck

- 1.1 Die Stadt Horn-Bad Meinberg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien
- a) Zuschüsse für denkmalpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiedergewinnung des historischen Zustandes eines gemäß § 3 oder § 4 Denkmalschutzgesetz in die Denkmalliste eingetragenen Baudenkmal,
 - b) zinslose Darlehen für Instandsetzungs- und Renovierungsmaßnahmen an der Gebäudeaußenhaut von baulichen Anlagen, die im Geltungsbereich der "Satzung zur Gestaltung baulicher Anlagen im Kernbereich des Stadtteiles Horn vom 28.03.84" liegen oder aus städtebaulichen Gründen erhaltenswert sind.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Gewährung erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt bereitgestellten Mittel.

2 Zuwendungsempfänger

- 2.1 Zuwendungsempfänger sind die Eigentümer der unter Ziff. 1.1 bezeichneten Objekte.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuschüsse und zinslose Darlehen werden nur gewährt, wenn

- 3.1 mit der Maßnahme vor Bewilligung nicht begonnen wurde,
- 3.2 die Maßnahme zulässig oder unbedenklich ist,
- 3.3 erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen,
- 3.4 die Durchführung der Maßnahme in Abstimmung mit der unteren Denkmalbehörde erfolgt.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Für Maßnahmen an Baudenkmalen gem. Ziff. 1.1 Buchst. a) (insbesondere konstruktive Sicherung, Instandsetzung der Fassade incl. Türen und Fenster, Dachreparatur, Dachdeckung, Maßnahmen im Gebäudeinneren, Restaurierung) werden die denkmalpflegerischen Kosten anteilmäßig mit 10 bis 30 %, höchstens jedoch mit € 5.000,-- bezuschußt.
- 4.2 Zusammen mit weiteren beantragten Zuwendungen Dritter (Land, Westfälisches Amt für Denkmalpflege) werden jedoch insgesamt nicht mehr als 50 % der denkmalpflegerischen Kosten bezuschußt.
- 4.3 Die Prüfung, welche Kosten denkmalpflegerischer Art sind, erfolgt durch die untere Denkmalbehörde (Stadt) im Benehmen mit dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege.
- 4.4 Für Maßnahmen zur Instandsetzung und Renovierung der Gebäudeaußenhaut (Fassade incl. Fenster und ggf. Dach) von Gebäuden gem. Ziff. 1.1 Buchst. b) werden zinslose Darlehen bis zu 33 1/3 % der von der Unteren Denkmalbehörde geprüften und anerkannten Kosten gewährt. Das Darlehen beträgt im Jahre 1992 höchstens DM 8.000,--. Der Höchstbetrag wird jährlich entsprechend dem vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen ermittelten

Baupreisindex für Wohngebäude an die aktuelle Kostenentwicklung angepaßt.

- 4.5 Die Entscheidung, ob ein Gebäude aus städtebaulichen Gründen erhaltenswert ist, trifft der Planungsausschuß in Abstimmung mit dem Kulturausschuß.
- 4.6 Die Höhe der Zuwendung (Zuschuß/Darlehn) richtet sich nach folgenden Kriterien:
 - Bedeutung des Denkmals/Gebäudes
 - Notwendigkeit, Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahmen
 - Finanzielle Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers
 - Vorteile und Belastungen des Zuwendungsempfängers aus dem Denkmal/Gebäude
- 4.7 In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann von einer Anteilsfinanzierung abgesehen werden und eine Fehlbedarfsfinanzierung erfolgen. Derartige Entscheidungen trifft der Planungsausschuß in Abstimmung mit dem Kulturausschuß.
- 4.8 Nicht zuwendungsfähig sind Architekten- und Ingenieurhonorare sowie Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers.

5 Antragsverfahren

- 5.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum 15. August des Vorjahres, in dem mit der Maßnahme begonnen werden soll, schriftlich bei der Stadt Horn-Bad Meinberg einzureichen. Den Anträgen sind Pläne, Kostenvoranschläge und Erläuterungen beizufügen.
- 5.2 Die untere Denkmalbehörde nimmt Anträge in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit in ein Jahresprogramm auf und legt sie zur Beratung für die Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan vor.

6 Bewilligungsverfahren

- 6.1 Die untere Denkmalbehörde bewilligt die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

7 Auszahlungsverfahren

- 7.1 Nach Durchführung der Maßnahme sind die mit einem Überweisungsvermerk versehenen Rechnungen vorzulegen.
- 7.2 Nach Prüfung der Rechnungen und Feststellung der tatsächlich entstandenen Kosten erfolgt die Auszahlung der anteilig bewilligten Zuwendung bis zur Höhe der im Antrag zugrunde gelegten Kosten.
- 7.3 Sind die tatsächlichen Kosten höher als bei der Antragstellung zugrunde gelegt, kann eine Nachbewilligung erfolgen, soweit noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

8 Rückzahlung der Darlehen

- 8.1 Darlehen sind in 10 Jahresraten zurückzuzahlen.
- 8.2 Die erste Rate ist 1 Jahr nach Auszahlung des Darlehns fällig (im Falle von Ratenzahlungen 1 Jahr nach Auszahlung der letzten Rate).

9 Inkrafttreten

- 9.1 Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlußfassung des Rates in Kraft.
- 9.2 Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Förderung von Fassadenerneuerungen im Stadtgebiet Horn-Bad Meinberg vom 26.02.1980 außer Kraft.